

S a t z u n g

vom 20. Dezember 1983

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

der Stadt Steinheim

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 17.12.1991
2. Änderungssatzung vom 19.12.1994
3. Änderungssatzung vom 05.12.1995
4. Änderungssatzung vom 03.12.1999
5. Änderungssatzung vom 19.12.2000
6. Änderungssatzung vom 20.11.2001
7. Änderungssatzung vom 10.12.2002
8. Änderungssatzung vom 12.12.2006
9. Änderungssatzung vom 13.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914, SGV. NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268, SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 19. Dez. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Steinheim betreibt in ihrem Gebiet die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht durch § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Stadt führt die Reinigung, soweit diese nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist, selbst oder durch von ihr beauftragte Unternehmer durch.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der an die Straßen und Gehwege angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke (§ 5) wie folgt übertragen:

- a) Reinigung der Gehwege (Sommerreinigung und Winterwartung) durch Grundstückseigentümer (Gehwege sind auch Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 3)
- b) Sommerreinigung der Fahrbahnen - mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, das Bestandteil dieser Satzung ist - durch Grundstückseigentümer.

Die Winterwartung der Fahrbahnen wird von der Stadt durchgeführt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Soweit die Reinigungspflicht der Fahrbahnen und/oder Gehwege den Grundstückseigentümern obliegt, ist die Reinigung grundsätzlich samstags

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

durchzuführen. Ist der Samstag ein Feiertag, so ist die Reinigung am Tage vorher durchzuführen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Sinkkästen, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben zu kehren.

(2) Unabhängig von der in Abs.1 festgelegten Reinigung, ist die Winterwartung entsprechend den Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist am Rande der Straßenfläche ein mindestens 1 m breiter Streifen von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge - vorwiegend an Eckgrundstücken - mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbussen müssen

die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Steinheim erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Steinheim.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandte Seite im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs.2; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten (Frontlängen) nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) beträgt:

a) für die Reinigung der bestimmten Straßen	1,07 €
b) für die Winterwartung der Fahrbahnen	0,80 €

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Steinheim das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen bis zu einem Monat eingestellt oder bis zu 3 Monaten eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dies gilt auch bei Behinderungen durch stehende Fahrzeuge.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 1976 in der Fassung vom 12. Dezember 1979 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird gemäß § 4 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 20. Dezember 1983

gez. Lödige

Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom 20. Dezember 1983 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b

Verzeichnis der Straßen, in denen die Stadt Steinheim die Sommerreinigung der Fahrbahn durchführt:

A Kernstadt

1. Beller Straße
2. Billerbecker Straße stadtauswärts
rechtsseitig bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 100
linksseitig bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 107
3. Detmolder Straße
4. Heubachstraße
5. Höxterstraße von Ring bis Rolfzener Straße
6. Hollentalstraße von Rochusstraße bis Hospitalstraße
7. Hospitalstraße
8. Industriestraße
9. Innerstädtischer Ring mit Rochusstraße einschl. Abzweig zur Marktstraße
Rosentalstraße
Wallstraße
Neue Straße
Raiffeisenstraße
10. Lothar Straße stadtauswärts linksseitig bis „Im Piepenbrink“
11. Marktstraße von Ring bis Pyrmonter Straße
12. Nieheimer Straße bis Schützenplatzallee

13. Ottenhausener Straße
14. Pyrmonter Straße
15. Rolfzener Straße bis Tankstelle
16. Schiederstraße
17. Schützenplatz-Allee
18. Waldstraße von Schiederstraße bis „Am Schorrberg“
19. Wöbbeler Straße

B Vinsebeck

1. Bergheimer Straße – soweit mit Gehwegen ausgebaut
2. Hauptstraße
3. Hornsche Straße der Ortsdurchfahrt (Landstraße)
4. Steinheimer Straße